

Handlungsleitfaden bei Mitteilung durch das mögliche Opfer

Was tun... wenn ein Kind/Jugendlicher von sexueller Gewalt, Misshandlungen oder Vernachlässigung erzählt? (Siehe auch: Anhang 9 - Dokumentationsbogen im Mitteilungsfall)





Gespräch, Fakten, Situation dokumentieren

Sich selber Hilfe holen! Sich mit einer Person des Vertrauens oder im Team besprechen.
Kontaktaufnahme und Absprache zum weiteren Vorgehen mit der Ansprechperson des Trägers/ggfs. Verbundleitung der Kita/Leitung informieren.

Bei einer begründeten Vermutung sollte der Träger eine „insofern erfahrene Fachkraft“ nach § 8b Abs.1 SGB VIII“ (z.B. über das örtliche Jugendamt) hinzuziehen, um das Gefährdungsrisiko einzuschätzen.
Missbrauchsbeauftragte informieren: Hinweise auf sexuellen Missbrauch an minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiter/innen im kirchlichen Dienst sind umgehend den beauftragten Ansprechpersonen des Bistums mitzuteilen (Fr. Böcker-Kock 015163404738 oder Fr. Frieling-Heipel 01731643969 oder Hr. Schaffner 015143816695).
Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes sind dem örtlichen Jugendamt zu melden.

Dem Betroffenen/der Betroffenen zunächst einen so weit es geht „normalen“ Alltag ermöglichen.
Für die eigene Psychohygiene sorgen.



Fakten, Informationen aufschreiben, keine Interpretationen

Keine Konfrontation/eigene Befragung des potentiellen Täters/der potentiellen Täterin (Verdunklungsgefahr; er/sie könnte das vermutliche Opfer verstärkt unter Druck setzen).

Keine Entscheidungen und weitere Schritte ohne altersgemäßen Einbezug des/der Betroffenen.
Die Einschaltung der Ermittlungsbehörden bedingt immer einen „Strafverfolgungszwang“, d.h. eine Anzeige kann nicht zurückgenommen werden. Daher sollte dieser Schritt nur in Absprache getroffen werden.